

Ltg.-982/D-1/5-2002

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL - Novelle 2002).

B e r i c h t
des
VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

Der Verfassungs-Ausschuss hat in seinen Sitzungen am 6.Juni 2002 und am 18. Juni 2002 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL - Novelle 2002) beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Dr.Michalitsch und Weninger geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Soweit im Folgendem personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise:

Zu Z. 1 bis 3:

Mit den geplanten Änderungen soll die für den Bereich der Privatwirtschaft und für Bundesbedienstete vorgesehene Familienhospizfreistellung auch Landesbeamten zugänglich gemacht werden.

Der Beamte hat im Anlassfall wahlweise Anspruch auf teilweise oder gänzliche Dienstfreistellung. Die Rahmenbedingungen (Kürzung der Bezüge, Höchstdauer, Anrechenbarkeit für zeitabhängige Rechte bei Beitragsfreiheit) entsprechen den Regelungen für Bundesbeamte.

Die Zeit einer gänzlichen Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge bleibt für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam. Die gänzliche Dienstfreistellung bewirkt für

Beamte keine Unterbrechung der Kranken- und Unfallversicherung (§ 7 B-KUVG). Abweichend von § 19 Abs. 1 kann die regelmäßige Wochendienstzeit aus Anlass der Sterbebegleitung bzw. Betreuung eines schwerst erkrankten Kindes auch auf unter die Hälfte herabgesetzt werden.

Die Aliquotierung des Erholungsurlaubes soll auch in den Fällen der Familienhospizfreistellung greifen.

Zu Z. 4 und 5:

Der Grund für die Abänderung der Regierungsvorlage ist, dass das EuGH-Judikat vom 30. November 2000 generell nationale Bestimmungen über die Anrechnung früherer Beschäftigungszeiten zum Zweck der Festsetzung der Entlohnung erfasst und diese Anrechnung in vergleichbaren Einrichtungen zurückgelegten Zeiten zeitlich unbegrenzt berücksichtigt werden muss. Die Verpflichtung zur Anrechnung besteht ab dem Zeitpunkt des Beitrittes der Republik Österreich zur Europäischen Union. Der antragsberechtigte Personenkreis muss somit auch auf Beamte des Ruhestandes, ehemalige Beamte sowie pensionsberechtigte Angehörige und Hinterbliebene ausgeweitet werden. Die Antragsfrist soll in Anlehnung an die Umsetzung des EuGH-Judikats im Bundesdienstrecht rund ein Jahr betragen und daher am 30. September 2003 ablaufen.

Für Vertragsbedienstete ist die Umsetzung des EuGH-Judikats durch den Verweis im § 29 Abs. 2 LVBG sinngemäß anzuwenden.

Dr. MICHALITSCH
Berichterstatter

WENINGER
Obmann